



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-122.01

Bregenz, am 26.01.2010

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
SMTP: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Auskunft:  
**Mag. Heidemarie Thalhammer**  
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz - VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG);  
Entwurf, Stellungnahme und **Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium**

Bezug: Schreiben vom 16. Dezember 2009, Zl. BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf, insbesondere zum Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes, nimmt das Land Vorarlberg wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Das Land Vorarlberg begrüßt grundsätzlich den Ausbau des Konsumentenschutzes im Bereich der Verbraucherkredite in Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge.

Wir sprechen uns allerdings entschieden dagegen aus, dass der vorliegende Entwurf die Wohnbauförderungsdarlehen der Länder bzw. der Wohnbaufonds in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezieht, obwohl dies in der Richtlinie nicht vorgesehen ist:

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 der Richtlinie 2008/48/EG normiert, dass Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden (sei es zu einem niedri-

geren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen) vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Diese Ausnahme bleibt im vorliegenden Begutachtungsentwurf allerdings gänzlich unberücksichtigt; es heißt lediglich in Punkt B.2. im allgemeinen Teil der Erläuterungen, dass die Diversität im Geltungsumfang der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ein sehr komplexes und nicht gut durchschaubares Erscheinungsbild biete, weshalb in der österreichischen Rechtsumsetzung von diversen Ausnahmemöglichkeiten, die die Richtlinie biete, kein Gebrauch gemacht werde. (In diesem Zusammenhang wird auch kurz auf die Wohnbauförderung verwiesen.)

Abgesehen davon, dass der Sinn dieser Vorgehensweise nicht nachvollziehbar ist (Warum sollen Konsumenten vor Förderungen geschützt werden?) hat sie – im Gegensatz zu den Ausführungen im Begutachtungsentwurf – auch wesentliche (finanzielle) Konsequenzen für die Länder bzw. Wohnbaufonds in der Abwicklung von Wohnbauförderungsdarlehen: Bisher unterlag die Abwicklung von Wohnbauförderungsdarlehen zwar schon dem Regulativ des Konsumentenschutzgesetzes, vom Geltungsbereich des Bankwesengesetzes (das etwa spezielle Informationspflichten im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten normiert) war das Land als Träger der Wohnbauförderung allerdings ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Z. 4 BWG).

Der nun vorliegende Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes sieht vor, dass das Land und der Wohnbaufonds im gleichen Maße wie etwa kreditgewährende Banken bestimmte vorvertragliche Informationspflichten erfüllen (§ 6) und die Kreditwürdigkeit der Verbraucher prüfen müssen (§ 7). Darüber hinaus sind für den Fall, dass die Informationspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt werden oder die Kreditwürdigkeit der Verbraucher nicht ausreichend geprüft wird, Verwaltungsstrafen bis zu € 10.000,-- vorgesehen (§ 28), die offenbar von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt werden sollen (vgl. § 26 VStG).

Dadurch entstehen folgende Kosten:

Einmaliger Aufwand in der Höhe von ca. 800.000,-- € durch:

- Überarbeitung der Wohnbauförderungsrichtlinien (allenfalls Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes), aller Broschüren und Anträge
- Überarbeitung des Schriftverkehrs (insbesondere Förderzusagen und Krediturkunden)
- EDV-Anpassung (sowohl Landesprogramm als auch Hypo-LW):
  - Einbindung des erforderlichen Informationsformulars
  - Programmierung des effektiven Jahreszinssatzes samt Gesamtkreditvertrag
  - Implementierung der Haushaltsrechnung zur Prüfung und Dokumentation der Kreditwürdigkeit

Laufender Aufwand in der Höhe von ca. 300.000,-- bis 400.000,-- € jährlich durch:  
zusätzlich erforderliches Personal, zusätzlich notwendigen Raum etc. zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten sowie der Abwicklung der Prüfung der Kreditwürdigkeit: Im Jahr 2009 wurden ca. 1.700 neue Darlehen an Verbraucher gewährt und ca. ebenso viele Anträge auf Förderungsübernahmen, bzw. Schuldnerwechsel bearbeitet. Somit wären künftig in ca. 3.400 Fälle Informationspflichten zu erfüllen und Prüfungen der Kreditwürdigkeit durchzuführen, was bei einem geschätzten Aufwand von eineinhalb bis zwei Stunden pro Fall einen Mehraufwand von 5.100 bis 6.800 Stunden und damit Mehrkosten zwischen ca. € 300.000,-- und € 400.000,-- jährlich ergeben würde.

Der durch die vorvertraglichen Informationspflichten entstehende Mehraufwand lässt sich nicht exakt beziffern (daher die Schwankungsbreite von € 100.000,--- pro Jahr), da nicht klar ist, ob die vorvertraglichen Informationspflichten schriftlich erfüllt werden können, oder ob ein protokolliertes Kundengespräch zu führen ist, wie dies alle Banken praktizieren. (Der Entwurf enthält keine diesbezüglichen Ausführungen.) Geht man davon aus, dass ein Kundengespräch geführt werden muss, können sowohl neue Förderungsanträge über Darlehen im Neubau- und Sanierungsbereich als auch sämtliche Anträge auf Förderungsübernahmen oder Schuldnerwechsel nicht mehr ausschließlich schriftlich abgewickelt werden.

Der Mehraufwand durch die Prüfung der Kreditwürdigkeit ist damit zu erklären, dass die Bearbeitung der Förderungsanträge (im Bereich Neubau, nicht aber im Sanierungsbereich) bisher nur die Prüfung einer gesicherten Finanzierung umfasst, die lediglich in einem Vergleich des Einkommens und der Rückzahlungsverpflichtung aus der Finanzierung des konkreten Bauvorhabens besteht, ohne dabei auf Vorbelastungen einzugehen. Diese Minimalprüfung kann dadurch gerechtfertigt werden, dass Wohnbauförderungsdarlehen seit 2001 grundbücherlich im ersten Rang sicherzustellen sind, wodurch die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf die mitfinanzierenden Banken verlagert wird. Das neue Verbraucherkreditgesetz verpflichtet nun aber jeden Kreditgeber, diese Prüfung durchzuführen und weitet die Prüfung auf eine Gesamthaushaltsrechnung unter Berücksichtigung aller bereits bestehenden Verbindlichkeiten auf die gesamte Kreditlaufzeit aus. Zudem soll sich die Prüfung der Kreditwürdigkeit nach dem Entwurf auch auf Förderungen erstrecken, für die bisher keine Einkommensunterlagen verlangt wurden (Investorenwohnungen und Sanierungsförderungen in den Förderstufen 4 und 5 sowie Schuldübernahmen).

Laufender Aufwand durch die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden:

Abgesehen davon, dass für uns nicht ersichtlich ist, warum die ohnehin voll ausgelasteten Bezirksverwaltungsbehörden dazu berufen werden sollen, als Verwaltungsstrafbehörden in diesem für sie völlig neuen Bereich tätig zu werden (und Verwaltungsstrafen gegen Banken etc. verhängen sollen) und warum diese Aufgabe nicht wie bisher von der FMA wahrgenommen werden soll (vgl. § 98 Abs. 3 BWG), ist der diesbezügliche Aufwand (mangels Kenntnis von Fallzahlen) nur schwer abschätzbar. Bei einem geschätzten Aufwand von 100 Stunden jährlich, würde dies zu Mehrkosten in der Höhe von ca. € 6.000,-- führen.

## 2. Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen. Die dazu erlassenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 48/2008) sehen im Punkt 1.2.1 vor, dass die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG ausgearbeitet wird, eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahme auf den Bundeshaushalt entsprechend den gegenständlichen Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung in den Allgemeinen Erläuterungen darzustellen haben.

Im vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, dass die öffentlichen Haushalte durch das Vorhaben nicht belastet werden. Dies ist unzutreffend. Wie bereits dargelegt, würden dem Land Vorarlberg durch den vorliegenden Entwurf im Bereich der Wohnbauförderung jährlich Mehrkosten in der Höhe von ca. € 306.000,-- bis € 406.000,-- entstehen. Legt man diese Kosten auf ganz Österreich um, überschreiten sie die Gesamtbetragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus in Höhe von 2.031.440,-- €.

**Aus diesem Grund wird gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium beantragt.**

## 3. Inkrafttreten

Um die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge mit möglichst geringer Verspätung umzusetzen (Umsetzungsfrist ist der 12. Mai 2010) sieht der vorliegende Entwurf vor, dass das Verbraucherkreditgesetz am 1. Juni 2010 in Kraft treten soll. Abgesehen von den bereits dargelegten finanziellen Konsequenzen des Entwurfes weisen wir darauf hin, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juni 2010 die mit der Wohnbauförderung befassten Stellen auch vor schwerwiegende Probleme in der Abwicklung der Förderungen stellen würde.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres, Sicherheit und Integration (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Wohnbauförderung (IIId), im Hause, via VOKIS versendet
5. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
6. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [gutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:gutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
11. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
12. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
13. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
14. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
15. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
16. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
17. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
18. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
19. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
20. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
21. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
22. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
23. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
24. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
25. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
26. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)

27. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
28. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
29. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
30. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
31. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
32. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
33. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
34. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at
35. Herrn Landesrat, Mag. Siegmund Stemer, im Hause, SMTP: siegmund.stemer@vorarlberg.at

Vor Vorlage an:

1. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet, zur Mitzeichnung
2. Herrn Landesrat, Mag. Karl-Heinz Rüdisser, im Hause, SMTP: karl-heinz.ruedisser@vorarlberg.at, zur Mitzeichnung